

cette compétence doit être à plus forte raison admise en ce qui touche la réalisation du dit gage.

Dans l'espèce, la vente des objets séquestrés a eu lieu à la réquisition du liquidateur de la masse Pons lui-même, et leur prix demeure en dépôt entre les mains du juge jusqu'à droit connu sur la question du privilège revendiqué par Narbel et consorts. Il s'ensuit que, pour le cas où la question serait résolue en leur faveur, le montant de la vente des dits objets devra être remis aux séquestrants jusqu'à concurrence de leurs prétentions et le surplus, s'il y en a, versé en mains du liquidateur de la masse; un semblable mode de procéder, d'ailleurs consacré par plusieurs décisions des autorités fédérales, tient précisément compte du principe de l'unité de la faillite, inséré à l'article premier précité. (Voir décisions du Conseil fédéral en les causes Amstad et Siegfried. Voyez aussi Arrêt du Tribunal fédéral en la cause Knörr.)

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

Empiètement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

39. Urtheil vom 20. Mai 1882 in Sachen Holzkorporation Schwende.

A. In einem Rechtsstreite zwischen Josef Anton Gmünder auf der Halten bei Appenzell, als Kläger, und der Holzkorporation Schwende, als Beklagter, hatte das Spangericht erster Instanz des Kantons Appenzell S.-Rh. am 22. November 1880 zu Gunsten der beklagten Partei entschieden. Zwischen den Parteien war nun bestritten, ob der Kläger gegen dieses Urtheil rechtzeitig und in richtiger Form die Appellation an die zweite Spangerichtsinstanz ergriffen habe. Durch Beschluß der verstärkten Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh. vom 16. Januar 1882 wurde hierüber, nachdem verschiedene andere rechtliche Schritte vorangegangen waren, in Bestätigung eines frühern Beschlusses der Standeskommission, dahin entschieden, daß über die Zulässigkeit der von Gmünder ergriffenen Appellation die zweite Spangerichtsinstanz selbst vorfraglich zu entscheiden habe.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff die Holzkorporation Schwende

den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie führt aus: Gmünder habe die Appellation gegen das Spangerichtsurtheil erster Instanz nicht rechtswirksam ergriffen, wie er selbst dadurch anerkannt habe, daß er früher die Revision dieses Urtheils nachgesucht habe, was nur gegen rechtskräftige Urtheile statthaft sei. Die Appellation sei demnach nicht mehr statthaft, und die Standeskommission habe nicht das Recht, dem Rekursbeklagten die Weisung zu ertheilen, über die Statthaftigkeit der Appellation durch die zweite Spangerichtsinstantz entscheiden zu lassen. Denn es handle sich hier um eine rein richterliche Angelegenheit, in welcher die Standeskommission nach Art. 38 der Kantonsverfassung und nach dem Urtheile des Bundesgerichtes in Sachen Suter vom 22. Juli 1881 keine Direktionen zu ertheilen habe. Wenn Gmünder geglaubt habe, es sei ihm von den zuständigen Gerichten Recht verweigert worden, so hätte er sich an das Bundesgericht wenden sollen. Es werde demnach beantragt: Das Bundesgericht wolle den Beschluß der Standeskommission von Appenzell J. Rh. vom 16. Januar 1882 als verfassungswidrig aufheben, das Urtheil der ersten Spangerichtsinstantz vom 22. November 1880 als zu Recht bestehend erklären und allfällige rechtliche sowie außerrechtliche Kosten der Gegenpartei aufladen.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Standeskommission des Kantons Appenzell J. Rh., indem sie gleichzeitig den thatsächlichen Hergang der Sache klar legt, in rechtlicher Beziehung: Die Standeskommission habe sich, und zwar gerade mit Rücksicht auf den von der Rekurrentin angezogenen bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Suter, im vorliegenden Falle auf den Standpunkt gestellt, es sei Sache der angerufenen höhern Gerichtsinstantz selbst und nicht der Verwaltungsbehörde (bei welcher übrigens nach der kantonalen Gerichtsordnung Art. 3 und 9 die Appellationen zu erklären seien), darüber zu entscheiden, ob die Appellation in einem Civilprozeße zulässig und rechtswirksam ergriffen sei. Eine Verfassungsverletzung könne hierin gewiß in keiner Weise gefunden werden, sondern es könnte sich überall nur um eine Frage der Gesetzesauslegung handeln.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde soll offenbar darauf begründet werden, daß der angefochtene Beschluß der verstärkten Ständekommission des Kantons Appenzell S.-Rh. eine Verletzung des Grundgesetzes der sogenannten Gewaltentrennung, speziell einen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt, enthalte.

2. Dies ist nun aber offenbar unrichtig; denn durch den angefochtenen Beschluß hat ja die Verwaltungsbehörde gerade ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Rechtswirksamkeit einer Appellationserklärung nicht ihr, sondern dem in der Hauptsache zuständigen Zivilgerichte zukomme und es kann daher von einem verfassungswidrigen Eingriffe in das Gebiet der richterlichen Gewalt überall keine Rede sein. Vielmehr steht die angefochtene Schlußnahme mit den vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen Suter vom 22. Juli 1881 aufgestellten Grundsätzen vollständig im Einklange.

3. Der Rekurs erscheint als ein muthwilliger, so daß es sich rechtfertigt, der Rekurrentin die Bezahlung einer Gerichtsgelbühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

40. Urtheil vom 9. Juni 1882 in Sachen Suter.

A. Johann Baptist Suter, Bäcker in Appenzell, ließ am 16. März 1882 der Magdalena Kälbener in Mettlen für eine Forderung aus Waarenlieferung im Betrage von 268 Fr. 60 Cts. das Pfandbot anlegen. Dieses Pfandbot wurde indeß, laut einer Bescheinigung des Landweibelamtes des Kantons Appenzell S.-Rh. „nach wenigen Tagen“ vom Landammannamte des Kantons Appenzell S.-Rh. „aufgelöst,“ d. h. aufgehoben.